



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit des Stadtjugendrings Aalen e.V. (Stand 2012)

Für die Bewilligung von Zuschüssen an Träger der außerschulischen Jugendarbeit gelten nachstehende Richtlinien:

Der Stadtjugendring Aalen e. V. fördert im Rahmen dieser Richtlinien die Jugendarbeit seiner Mitgliedsorganisationen.

Grundsätzliches:

- 1) Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinien besteht nicht.
- 3) Zuschussüberweisungen erfolgen nicht auf Privatkonten. Kontoinhaber muss der Veranstalter der Maßnahme sein. Es ist beim Antrag als auch beim Verwendungsnachweis eine rechtsgültige Unterschrift nötig; E-Mail-Nachweise genügen nicht.
- 4) Die Gesamtförderungssumme ist im jeweiligen Haushaltsplan des laufenden Jahres ausgewiesen.
- 5) Veranstaltungen oder Maßnahmen, die nur geselliger Art sind oder rein religiöse oder parteipolitische Inhalte haben, werden nicht gefördert.
- 6) Bei allen Veranstaltungen und Maßnahmen, die aufgrund dieser Richtlinien gefördert werden können, müssen auch finanzielle Zuschussmöglichkeiten anderer Stellen in Anspruch genommen werden.
Diese Zuschüsse werden angerechnet, auch wenn sie aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen wurden.
- 7) Sofern nichts anderes bei der Einzelmaßnahme vermerkt ist, gilt folgendes für die Teilnehmer/innen einer Maßnahme: Mindestens 5 Teilnehmer/innen, Wohnort in der Gesamtstadt Aalen, mindestens 6 Jahre, maximal 27 Jahre alt.
- 8) Anträge auf Förderung von Maßnahmen können während des gesamten Jahres gestellt werden. Über die jeweilige Höhe der Zuschüsse pro Antragsteller entscheidet der Vorstand mit Beschluss.
- 9) Die Zuschüsse für durchgeführte Maßnahmen werden bedarfsorientiert, jedoch bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres von der Geschäftsstelle überwiesen.

Zuschüsse

Förderungsabsicht, Voraussetzungen und Zuwendungshöhe

1. Aus und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und Jugendgruppenleiter/innen (Jugendgruppenleiterlehrgang, Seminare)

1.1. Förderungsabsicht

Eine qualifizierte Jugendarbeit der Verbände setzt einen qualifizierten Stamm ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen voraus.

Die pädagogische Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Jugendgruppenleiter/innen umfasst sowohl Informationsvermittlung im sozialpädagogischen und rechtlichen Bereich als auch die Möglichkeit der Selbsterfahrung und des Erkennens der eigenen Wirkung auf andere.

1.2. Förderungsvoraussetzung

Art und Umfang der Maßnahme müssen der Förderungsabsicht entsprechen. Die Dauer der Maßnahme muss einen Tag mit 5 Stunden Lehrgang umfassen; halbtägige Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie Teil einer in einem thematischen Zusammenhang stehenden Veranstaltungsreihe sind, der sich an den einen gleichbleibenden Teilnehmerkreis richtet. Dem Antrag ist ein Programm beizufügen.

1.3. Zuwendungshöhe

Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und Jugendleiter/innen werden mit 2,50 € pro Tag und Teilnehmer gefördert. Dabei ist es unerheblich, ob Übernachtungen anfallen, sofern täglich mindestens 5 Stunden Lehrgangsprogramm durchgeführt werden.

In begründeten Fällen können darüber hinaus Kosten für Fachkräfte bzw. entsprechendes Fachmaterial bis zu 50 % der nach Anrechnung aller Förderungsmöglichkeiten aus Bundes-, Landes- oder Kreismitteln verbleibenden Gesamtkosten bezuschusst werden. Der Vorstand beschließt hier über die Zuschusshöhe im Rahmen der eingestellten Mittel im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres.

2. Kinder- und Jugendfreizeiten / Zeltlager

2.1. Förderungsabsicht

Kinder und Jugendfreizeiten können für das Erleben von Gemeinschaft und Verantwortung sehr förderlich sein und so zu einer gelungenen Sozialentwicklung beitragen. Das gemeinsame, erlebnisorientierte Miteinander unter Anleitung von geschulten Betreuern/innen soll hier gefördert werden.

2.2. Förderungsvoraussetzung

Gefördert werden Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gesamtstadt Aalen. Für je angefangene 8 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer bezuschusst. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 plus 1 Betreuer. Gefördert werden Freizeiten mit maximal 21 Tagen Dauer inklusive An- und Abreisetag.

2.3. Zuwendungshöhe

Kinder- und Jugendfreizeiten werden pro Tag und Teilnehmer mit 2,00 Euro gefördert. Für Betreuer gilt der gleiche Tagessatz.

3. Sachaufwendungen

3.1. Förderungsabsicht

Pädagogische Hilfsmittel, die für eine sinnvolle Jugendarbeit notwendig sind, können nach dieser Richtlinie bezuschusst werden. Zuschuss fähig sind nur solche Anschaffungen, die in einem direkten nachweisbaren Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit des Antragstellers stehen. Vorrangig von der Bezuschussung von pädagogischen Hilfsmitteln ist die unentgeltliche Leihe bei Einrichtungen der Stadt Aalen oder des Ostalbkreises bzw. die gemeinsame Anschaffung über den Stadtjugendring.

3.2. Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag unter Beifügung eines Kostenvoranschlages gewährt. Die Notwendigkeit der Einzelanschaffung muss begründet werden.

3.3. Zuwendungshöhe

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der nach Abzug aller anderen Förderungsmöglichkeiten verbleibenden Gesamtkosten. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Höhe im Rahmen des veranschlagten Haushaltsplanes für die Fördermaßnahmen.

4. Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung / Projekte

4.1. Förderungsabsicht

Es soll eine qualifizierte außerschulische Bildungsarbeit gefördert werden, die nicht vordergründig auf eine reine Wissensvermittlung ausgerichtet ist. Diese außerschulische Jugendbildungsarbeit soll u. a.

beitragen zur politischen Mündigkeit, Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft junger Menschen

Lernfelder für demokratische und politische Bildung sowie ausreichende Gelegenheit zur Diskussion schaffen

Meinungsfreiheit, Meinungsbildung und Meinungsäußerung fördern

Solidarität und Freiheit als Grundmuster heutiger Jugendarbeit zum Ausdruck bringen

Jugendkultur darstellen und erlebbar machen

Darüber hinaus sollen Maßnahmen und Veranstaltungen gefördert werden, die es jungen Menschen ermöglichen, soziale Probleme in unserer Gesellschaft zu erkennen, hierfür Verständnis zu entwickeln und sich persönlich zu engagieren

4.2. Förderungsvoraussetzungen

Die Anträge für das laufende Jahr müssen bis zum 01. März mit detaillierter Kostenkalkulation bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Alle Maßnahmen, die nachstehende Zielsetzungen beinhalten, können gefördert werden:

Ausbau geschlechtsspezifischer Angebote für Mädchen und Jungen

Innovative Weiterentwicklung kind- und jugendgerechter Beteiligungsformen

Interkulturelle Jugendarbeit

Ausbau und Förderung der Jugendkultur

Begegnung und Zusammenarbeit mit Behinderten

Begegnung und Zusammenarbeit mit jungen Menschen in besonderen sozialen Situationen, z. B. Heim und Strafvollzug

Begegnung und Zusammenarbeit mit kranken und alten Menschen, z. B. in Krankenhäusern, Altenheimen oder in der Nachbarschaft

Bemühungen um die Integration der bei uns lebenden Menschen mit Migrationshintergrund

Nachbarschaftshilfen, insbesondere Entlastung von kinderreichen Familien, gebrechlichen oder alten Menschen

Informationsveranstaltungen und Maßnahmen zu aktuellen Gefährdungen der Jugend z. B. übersteigertes Konsumverhalten, Missbrauch von legalen und illegalen Drogen, rechtsextremistische Tendenzen, Missachtung der Jugendarbeitsschutzgesetze und anderes mehr

4.3. Zuwendungshöhe

In der Regel wird eine Obergrenze von 1200.- € pro Projekt festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung möglich, die schriftlich und nachvollziehbar im Verwendungsnachweis zu dokumentieren ist.

Für alle eingehenden Projektanträge ist eine Gesamtsumme im jeweiligen Haushaltsplan des Jahres eingestellt. Die Verteilung der Gesamtsumme auf die Projektanträge obliegt der Vollversammlung. Es werden drei Projekte pro Jahr

gefördert. Diese müssen nicht zwangsläufig von unterschiedlichen Maßnahmenträgern sein.

Für Projektanträge gilt grundsätzlich die zeitnahe Auszahlung der Mittel nach Beendigung der Maßnahme. Im Ausnahmefall entscheidet der Vorstand mit Beschluss über eine Auszahlung des Zuschusses vor der Durchführung der Maßnahme im Sinne einer Vorschussfinanzierung. Dies bedarf jedoch einer schriftlichen Begründung.

Eine genaue Maßnahmenbeschreibung und eine detaillierte Kalkulation müssen dem Antrag beigelegt sein. Der Verwendungsnachweis bedarf eines genauen Programmverlaufs und einer detaillierten Kostenaufstellung anhand der Rechnungen. Die Belege müssen auf Nachfrage einsehbar sein.

Verfügung des Vorstands

Der Vorstand des Stadtjugendrings kann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages weitere Maßnahmen der Mitglieder sowie Eigeninitiativen des Stadtjugendrings, seine laufenden Aufwendungen und den Geschäftsbedarf finanzieren.

Der vorliegende Entwurf der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit des Stadtjugendrings Aalen e. V. wurde auf der Vollversammlung des Stadtjugendrings am 15.03.2012 verabschiedet.

Er ersetzt die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit des Stadtjugendrings Aalen e. V. vom 28. März 1980.

Die Richtlinien treten rückwirkend ab 01. Januar 2012 in Kraft.

Aalen, den 29.03.2012

gez. Anja Holz
Vorsitzende

gez. Bill Brenner
Stellvertreter

gez. Kevin Dubina
Stellvertreter

Stadtjugendring Aalen e.V.
Friedhofstrasse 8
73440 Aalen
Tel.: 07361-66855
Fax: 07361-66860
Email: sjr@sjr-aalen.de
Homepage: www.sjr-aalen.de; www.ostalbcity.de
Facebook: Stadtjugendring Aalen e.V.